

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Ramstein-Miesenbach



1. Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ramstein-Miesenbach. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden in der Presse veröffentlicht und in der Einrichtung durch Aushang bekannt gegeben. Aus zwingenden Gründen können die regulären Öffnungszeiten geändert werden.

2. Benutzerkreis

Die Stadtbücherei steht allen Einwohnern und auswärtigen Besuchern offen. Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

3. Anmeldung, Benutzerausweis

3.1

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Bei Pässen, aus denen ein Wohnort nicht ersichtlich ist, muss eine polizeiliche Meldebestätigung vorgelegt werden.

Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren benötigen die schriftliche Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

3.2

Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich durch Unterzeichnung der Leser-Erklärung zur Einhaltung der Benutzerordnung bzw. zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

3.3

Die Benutzung der Bibliothek ist nur in Verbindung mit einem gültigen Benutzerausweis, den jeder Benutzer bei der Anmeldung in Form einer maschinenlesbaren Karte erhält und der nicht übertragbar ist, zulässig.

3.4

Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises nach Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr erhoben (s. Gebühren)

4. Ausleihe, Leihfrist

4.1

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Bibliotheksleitung behält sich vor, diese gegebenenfalls zu ändern. Es können insgesamt 20 Medien entliehen werden.

4.2

Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Kinderhörspiele (CD's), Tonie's, Tonieboxen 4 Wochen

Zeitschriften, Hörbücher, Konsolenspiele, Gesellschaftsspiele, DVD's 2 Wochen

4.3

Die Leihfristen für die Medien kann zweimal verlängert werden.

NICHT verlängert wird die Leihfrist für DVD's.

Liegt eine Vormerkung für ein Medium vor, ist eine Verlängerung ausgeschlossen. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung.

Die Leihfrist kann für alle Medien auch telefonisch oder per E-Mail verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

4.4

Ausgeliehene Medien können kostenlos vorbestellt werden und sind auf max. 15 Vorbestellungen pro Nutzerkonto beschränkt.

4.5

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Für einzelne Medien kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

4.6

Alle Leser mit einem gültigen Benutzerausweis können sich benötigte Medien, die in der Stadtbücherei nicht vorhanden sind über die Fernleihe besorgen. Eventuell anfallende Gebühren werden dem Leser vor Nutzung dieser Möglichkeit vom Personal mitgeteilt und der Leser verpflichtet sich, nach Eintreffen der besorgten Medien, die Gebühren zu begleichen.

4.7

Minderjährige erhalten nur die Medien, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.

5. Behandlung entliehener Medien

5.1

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzung zu bewahren. Unterstreichungen oder Anmerkungen in Büchern oder Zeitschriften sind verboten.

Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer sind bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungswertes zum Schadenersatz verpflichtet.

5.2

Vor der Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen bzw. nachträglich festgestellte Mängel bis spätestens 3 Öffnungstage nach der Entleiherung der Medien unverzüglich anzuzeigen, da ansonsten bei Rückgabe der Medien der Benutzer haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

6. Gebühren

6.1

Die entliehenen Medien sind Stadtbücherei Ramstein spätestens sechs Wochentage nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Werden Leihfrist und Kulanztage überschritten, ist eine Säumnisgebühr nach folgender Regelung zu zahlen, unabhängig davon, ob ein Mahnschreiben verschickt wurde.

Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren

Für die 1. und jede weitere Woche: 0,50 €

Erwachsene ab 18 Jahren

Für die 1. und jede weitere Woche 1,00 €

Zusätzlich sind Portokosten zu zahlen.

Nicht fristgerecht zurückgegebene Medien werden ab der 5. Mahnung, im Verwaltungsverfahren nach den landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen. Hierdurch können weitere Kosten entstehen. Die Bibliotheksleitung behält sich vor, Benutzer mit offenen Forderungen und die in der Vollstreckung waren bis zu 12 Monate von der Ausleiher auszunehmen.

6.2 Sonstige Gebühren

Kopien/Ausdrucke

DIN A-4	0,20 €/Blatt
DIN A-3	0,30 €/Blatt
DIN A-4-farbig	0,50 €/Blatt

Ersatz verloren gegangener/beschädigter Teile bei Gesellschaftsspielen:	2,50 €
Ersatzausweis nach Verlust/Beschädigung	2,00 €

7. Verhalten in den Büchereiräumen

7.1

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Taschen, Mappen etc. sind bei Betreten der Bücherei im Eingangsbereich der Bücherei abzulegen, hierfür sind Schließfächer zur Verfügung gestellt.

7.2

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

7.3

Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet.

7.4

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernde oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

7.5

Den Büchereiangestellten steht das Hausrecht zu.

8. Internetnutzung

8.1

Der Internetplatz der Stadtbücherei kann von jedem Besucher der Bücherei genutzt werden.

8.2

Die Höhe der Nutzungsgebühren wird jeweils vom Personal bekannt gegeben.

8.3

Das Personal ist berechtigt bestimmte Internetfunktionen bzw. Internetseiten zu sperren, bzw. für die Nutzung nicht zuzulassen. Ebenso besteht kein Anspruch der Besucher darauf, während der Öffnungszeiten surfen zu können. Surfer, die während der Internetnutzung unangenehm auffielen, indem die z.B. jugendgefährdende Seiten aufrufen, können davon ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Oktober 2020